



Verfassungswidrigkeit der Regelung zum Selbstverschulden in § 52 Absatz 2 SGB V und zur Datenübermittlung in § 294a Absatz 2 SGB V

Parlamentarische Initiativen von Martina Bunge, Klaus Ernst, Diana Golze, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann, 07. März 2012

07.03.12 - Kleine Anfrage - Drucksache Nr. 17/8832

§ 52 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) ist ein Fremdkörper im SGB V. Grundsätzlich werden alle medizinisch notwendigen Maßnahmen durch die Gesetzliche Krankenversicherung erbracht - unabhängig von der Ursache der Erkrankung/Verletzung. Diese Regelung schließt willkürlich Folgeerkrankungen von Schönheitsoperationen, Tätowierungen und Piercings aus. Das ist mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Dies soll im Einzelnen herausgestellt werden.

Herunterladen als PDF

Hierzu liegt eine Antwort der Bundesregierung als Drucksache Nr. 17/09213 vor. **Antwort als PDF herunterladen**

Hier spricht die Opposition

Den Newsletter *Hier spricht die Opposition* erhalten Sie wöchentlich per E-Mail – der bequemste Weg, immer aktuell informiert zu sein über die Aktivitäten und Initiativen unserer Fraktion. Abonnieren Sie jetzt!